

Vertragsbestandteil H 62.9

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für das Heilwesen – ausgenommen selbständige Haftpflichtversicherung für Ärzte –

1	Mitversicherte Personen	4	Besondere Regelungen für bestimmte Berufe
2	Mitversicherte Risiken	4.1	Ambulante Pflegedienste
3	Deckungserweiterungen	4.2	Fußpfleger
3.1	Abhandenkommen von Sachen	4.3	Haushaltshilfe
3.2	Abwässerschäden	4.4	Masseure, Krankengymnasten und Physiotherapeuten
3.3	Auslandsschäden	4.5	Medizinische Laboratorien
3.4	Bearbeitungsschäden	4.6	Psychotherapeuten
3.5	Mietsachschäden	5	Produkthaftpflichtrisiko
3.6	Mitversicherte Personen untereinander	5.1	Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko
3.7	Strafrechtsschutz	5.2	Fehlen vereinbarter Eigenschaften
3.8	Strahlenschäden	5.3	Verkaufs- und Lieferbedingungen
3.9	Vermögensschäden	6	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugrisiko
3.10	Vertraglich übernommene Haftpflicht	7	Sonstige Bestimmungen
3.11	Vorsorgeversicherung	8	Nicht versicherte Risiken

1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten. Dies gilt auch für fest angestellte Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ohne leitende Funktion, jedoch ausschließlich für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verursachen;

- 1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, und zwar auch soweit es sich um Versicherungsfälle handelt, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1** aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen.

- 2.2** des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

- 2.2.1** Mitversichert (sowohl gegen Beitrag als auch bei beitragsfreiem Einschluss) ist hinsichtlich dieser Grundstücke die gesetzliche Haftpflicht

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 250.000 EUR je Bauvorhaben.

Eine Überschreitung dieser Baukostensumme stellt eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne der Ziff. 3.1 (2) AHB dar, die bei der Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB berücksichtigt wird.

- 2.2.2** der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden, im Umfang der Ziff. 1.2.

Das Gleiche gilt für Betriebs- und Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeits halber diese Tätigkeiten ausüben.

- 2.2.3** der Zwangs- und Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

- 2.2.4** Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

- Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 2.3** aus Reklameeinrichtungen (z.B. Reklametafeln, Transparenten, Leuchtröhren u. dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.
- 2.4** aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.
- 2.5** aus den Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Betriebssportgemeinschaften) und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes.
- Mitversichert ist die Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser Einrichtung.
- 2.6** aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und –ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- 2.7** aus der Beschäftigung von Betriebsärzten (auch nicht angestellten) und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung der Betriebsangehörigen, aus „Erster Hilfe“ - Leistungen sowie aus der Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.
- Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitäts-einrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vgl. aber Ziff. 7.12 AHB) sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.
- Mitversichert ist gemäß Ziff. 1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- Die gesetzliche Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte ist nur mitversichert, soweit nicht Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte (auch gegen nicht angestellte Betriebsärzte).
- 2.8** aus der Beschäftigung fest angestellter und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsbeauftragter für Immissions-, Gewässer-, Umwelt- und Datenschutz.
- Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der fest angestellten Personen siehe Ziff. 1.
- Zur Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht nicht angestellter Betriebsärzte siehe Ziff. 2.7.
- Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der übrigen beauftragten selbständigen Personen.
- 2.9** aus der Durchführung von Betriebsbesichtigungen und –begehungen sowie aus der Beköstigung der Teilnehmer.
- 2.10** aus der Beauftragung von Subunternehmern. Die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers ist nicht mitversichert.
- 2.11** aus der Beauftragung fremder Unternehmen (auch Fuhr- und Bewachungsunternehmen) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen ist nicht mitversichert.

Zu Ziff. 2.10 und 2.11:

In Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 gelten die Wörter „oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person“ insoweit als gestrichen.

- 2.12** aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken und deren Überlassung an Betriebsangehörige.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen im Umfang von Ziff. 1.
- Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken.
- 2.13** aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie.

3 Deckungserweiterungen

3.1 Abhandenkommen von Sachen

3.1.1 Belegschafts- und Besucherhabe (nicht Patientenhabe)

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR, höchstens 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.2 Patientenhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen sowie Kraftfahrzeuge.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme 500 EUR für alle Schäden eines Tages, höchstens 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.3 Schlüsselschäden

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Sinne der gemäß Versicherungsschein versicherten Betriebsart übergeben wurden, gilt Folgendes:

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

<p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).</p>	
<p>Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von</p>	
<p style="padding-left: 40px;">Schlüsseln für vom Versicherungsnehmer gemietete, gepachtete oder geleaste Räume und Gebäude;</p>	<p>3.3.6 Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten vorgenannten Bestimmungen entsprechend.</p>
<p style="padding-left: 40px;">Tresor- und Möbelschlüsseln;</p>	<p>3.4 Bearbeitungsschäden</p>
<p style="padding-left: 40px;">Schlüsseln zu beweglichen Sachen.</p>	<p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Bearbeitungsschäden in folgendem Umfang:</p>
<p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	<p>3.4.1 Be- und Entladeschäden</p>
<p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.</p>	<p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/ oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>
<p>3.2 Abwässerschäden</p>	
<p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.</p>
<p>Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.</p>	
<p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme 250.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	<p>Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.</p>
<p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.</p>	
<p>3.3 Auslandsschäden</p>	<p>3.4.2 Leitungsschäden</p>
<p>3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus</p>	<p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Freileitungen/ oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>
<p style="padding-left: 20px;">a. der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat;</p>	<p>Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.</p>
<p style="padding-left: 20px;">b. Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland;</p>	<p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.</p>
<p style="padding-left: 20px;">c. Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.</p>	
<p>3.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.</p>	<p>3.4.3 Sonstige Bearbeitungsschäden aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken</p>
<p>Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).</p>	<p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers auf fremden Grundstücken an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden</p>
<p>3.3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>	<p>a. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;</p>
<p>Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p>	<p>b. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;</p>
<p>3.3.4 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.</p>	<p>c. durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.</p>
<p>3.3.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäi-</p>	<p>Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.</p>
<p>schen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>	<p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 10.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>
<p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.</p>	<p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.</p>

3.5 Mietsachschäden

3.5.1 Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.5.2 Gemietete Gebäude/Räume

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherer beruft sich bei Mietsachschäden durch Abwässer nicht auf den Ausschluss gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

Gemeinsame Bestimmungen zu Ziff. 3.5.1 und 3.5.2:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit es sich bei Mietsachschäden um Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden im Sinne von Ziff. 7.10 (b) AHB handelt, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Vertragsbestandteil H 68 (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

3.6 Mitversicherte Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche der gemäß Ziff. 1 mitversicherten Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50 EUR je Versicherungsfall handelt.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche solcher Personen, deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer gemäß Ziff. 7.5 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

3.7 Strafrechtsschutz

3.7.1 Ziff. 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

„In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

3.7.2 Zu Ziff. 6.5 AHB und Ziff. 6.6 AHB Folgendes:

„Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 3.7.1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“

3.7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3.8 Strahlenschäden

3.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.10 (b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern,
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

3.8.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,

soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbare ausländischen Bestimmungen besteht

oder

soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von den Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verord-

nungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen der Nachweis einer Deckungsvorsorge erforderlich ist, kann Versicherungsschutz nur über eine besondere Strahlenaftpflicht-Versicherung geboten werden.

3.9 Vermögenschäden

3.9.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.9.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g. aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h. aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor-, Kostenvor- und Kosten-/anschlüssen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
- j. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger

bewusster Pflichtverletzung;

- l. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.10 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4 Besondere Regelungen für bestimmte Berufe

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berufserlaubnis, die am Tage des Versicherungsfalles noch bestanden haben muss.

4.1 Ambulante Pflegedienste

Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus

4.1.1 Dienstleistungen der Grundpflege

(d. h. Krankenbeobachtung, Körperpflege, Betten und Lager, vorbeugenden pflegerischen Maßnahmen, Mobilisation, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe bei Ausscheidungen, Verabreichen verordneter Medikamente)

4.1.2 Dienstleistungen der Behandlungspflege

(d. h. Anlegen und Wechseln von Verbänden oder Kathetern, Einlauf, physikalische Maßnahmen wie Einreibungen und Inhalationen, Dekubitusbehandlung, Injektionen, Verabreichen ärztlicher Sondennahrung, sonstige medizinische Maßnahmen)

4.1.3 Physiotherapie

(d. h. Massagen, Fangopackungen usw.)

4.2 Fußpfleger

Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers als Fußpfleger aus

4.2.1 Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener, kranker oder eitriger Nägel);

4.2.2 Hühneraugenbehandlung (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut);

4.2.3 Warzenbehandlung (Heilung und Entfernung von Warzen);

4.2.4 Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich); unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden;

4.2.5 Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen;

4.2.6 Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen und Fußbandagen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die der Heilbehandlung dienen und nicht aufgrund ausdrücklicher ärztlicher Anordnung erfolgen. Versicherungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Fehlen einer ärztlichen Anordnung

ohne Einfluss auf Eintritt und Höhe des Schadens war.

4.3 Haushaltshilfe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus hausarbeitsnaher pflegerischer Tätigkeit.

4.4 Masseure, Krankengymnasten und Physiotherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

4.4.1 als Masseur aus Massagen aller Art (auch unter Verwendung von Massageapparaten), einschließlich vorschriftsmäßigen Ölens und Puderns.

4.4.2 als Krankengymnastiker sowie Physiotherapeuten aus Kranken-, Heil- und Sportgymnastik.

4.4.3 aus Packungen, Heil- und Lichtbädern.

4.4.4 aus hydro- und elektrotherapeutischer Behandlung.

4.4.5 aus dem gelegentlichen Verleihen von Heißluftapparaten an Patienten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die der Heilbehandlung dienen und nicht aufgrund ausdrücklicher ärztlicher Anordnung erfolgen. Versicherungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Fehlen einer ärztlichen Anordnung ohne Einfluss auf Eintritt und Höhe des Schadens war.

4.5 Medizinische Laboratorien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als medizinisches Laboratorium.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Durchführung von Pränataldiagnostik (Fruchtwasseruntersuchungen, etc.).

4.6 Psychotherapeuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in freier Praxis.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erteilte Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß Psychotherapeutengesetz – PsychThG -, die am Tage des Schadenereignisses noch bestanden haben muss.

5 Produkthaftpflichtrisiko

5.1 Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

5.2 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Ver-

einbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

Auf die Ausschlussbestimmung der Ziff. 7.8 AHB wird hingewiesen.

5.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell vereinbarte Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

6 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugrisiko

6.1 Ausschluss Kraft- und Wasserfahrzeuge

6.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

6.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 **Einschluss bestimmter Kraftfahrzeuge**
(hierzu gehören auch Hub- und Gabelstapler sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen)

6.2.1 **Falls besonders vereinbart**, können – abweichend von Ziff. 6.1 – folgende, nicht versicherungspflichtige, Kraftfahrzeuge versichert werden:

a. alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und –grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Diese werden wie öffentliche Verkehrsflächen behandelt;

b. alle Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

c. alle selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Hub- und Gabelstapler gehören nicht zu den anerkannten

selbst fahrenden Arbeitsmaschinen.

Zu a - c:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB nicht.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.2.2 Die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist mitversichert.

6.2.3 Alle versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind nach dem Tarif für Kraftfahrtversicherungen zu versichern (Antrag auf Kraftfahrtversicherung).

Versicherungspflichtig sind alle auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

6.3 Ausschluss Luft- und Raumfahrzeuge

6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- b. Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann,

wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

7.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

7.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

7.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

7.1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 7.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

7.1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 7.1.1 bis 7.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

7.2 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- a. bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b. bei Sprengungen:
an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

8 Nicht versicherte Risiken

8.1 **Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist**, was nicht nach der Angebotsanforderung ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des

- Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 8.1.3** aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 8.1.4** aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 8.1.5** wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 8.2** **Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche**
- 8.2.1** wegen Schäden aus Tätigkeiten und/oder Heilbehandlungen, die über den Rahmen der Berufserlaubnis hinausgehen;
- 8.2.2** wegen Schäden aus Behandlungen und Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit Behandlungen und Apparate in der Heilkunde nicht anerkannt sind.
- 8.2.3** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.2.4** aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 8.2.5** nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 8.2.6** wegen Schäden an Kommissionsware;
- 8.2.7** wegen Personenschäden durch Formaldehyd;
- 8.2.8** wegen Personenschäden durch elektromagnetische Felder (EMF).
- 8.3** **Brand- und Explosionsschäden**
- Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.